

12.06.89

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

(Landwirtschaftsförderungsverordnung - LaFV -)

A. Zielsetzung

Nach dem Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG) können in den Jahren 1989 bis 1992 bäuerlichen Familienbetrieben jährlich Ausgleichsleistungen für Verminderung ihrer landwirtschaftlichen Einkommen infolge der Aufwertung der Deutschen Mark gewährt werden. Die Anträge auf Ausgleichsleistungen sind jährlich bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu stellen.

B. Lösung

Das Antragsverfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen wird durch Rechtsverordnung auf Grund des § 5 Abs. 3 LaFG geregelt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die in der Verordnung vorgesehenen Regelungen (Festlegung einer Ausschußfrist für die Antragstellung und Vorschriften über die Angaben im Antrag) verursachen bei Bund und Ländern keine Kosten.

12.06.89

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der
bäuerlichen Landwirtschaft

(Landwirtschaftsförderungsverordnung - LaFV -)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 680 40 - Ag 93/89

Bonn, den 12. Juni 1989

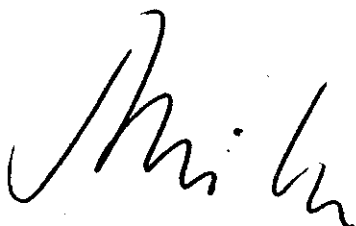
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur
Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft
(Landwirtschaftsförderungsverordnung - LaFV -)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur
Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft
(Landwirtschaftsförderungsverordnung - LaFV -)
Vom1989

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom1989 (BGBl. I S.....) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Der Antrag auf Ausgleichsleistung ist bis zum 30. September des Jahres, für das die Ausgleichsleistung beantragt wird, schriftlich bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu stellen.

(2) In dem Antrag sind anzugeben:

1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. Anschrift des Betriebes, für den die Ausgleichsleistung beantragt wird
3. ob es sich um einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Sinne von § 34 des Bewertungsgesetzes handelt
4. ob der Betrieb mit dazugehörigen Wirtschaftsgebäuden bewirtschaftet wird
5. ob der Antragsteller landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist
6. ob der Antragsteller landwirtschaftlicher Unternehmer der Binnenfischerei im Sinne des § 1 Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist

7. ob der Antragsteller Gesellschafter oder Mitglied einer begünstigten Gesellschaft ist
8. Größe der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft und Größe der stillgelegten Flächen
9. Anschriften weiterer auf eigene Rechnung bewirtschafteter Betriebe
10. ob der Antragsteller Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhält oder einen diesbezüglichen Antrag gestellt hat
11. zur Viehhaltung
 - a) ob der Antragsteller einen übergroßen Tierbestand im Sinne des § 8 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft hält oder an einer solchen Tierhaltung unmittelbar als Gesellschafter oder Mitglied beteiligt ist
 - b) ob die Tierhaltung die in § 9 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft festgelegte Dungeinheitengrenze überschreitet

bei begünstigten Gesellschaften zusätzlich

12. Name und Anschrift aller Gesellschafter oder Mitglieder
13. a) ob alle Gesellschafter oder Mitglieder landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sind
b) oder Angabe der Familienverhältnisse
14. ob ein Gesellschafter oder Mitglied für einen selbstbewirtschafteten Betrieb Ausgleichsleistungen beantragt hat, gegebenenfalls unter Angabe
 - a) des Kapitalanteils
 - b) Größe der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes.

(3) Zum Nachweis der Angaben nach Absatz 2 Nr. 5, 6 und 13 Buchstabe a ist dem Antrag eine Beitragsbescheinigung der landwirtschaftlichen Alterskasse oder eine Bescheinigung über das gegenwärtige Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 oder 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte beizufügen; im übrigen hat der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben nach Absatz 2 auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Behörde glaubhaft zu machen.

§ 2

Für den Antrag nach § 1 Abs. 1 können die Länder ein Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Soweit ein Muster bekanntgegeben wird oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

§ 3

Die nach Landesrecht zuständige Behörde setzt die Ausgleichsleistung durch Bescheid fest.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 12 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der baulichen Landwirtschaft auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Der Bundesrat hat zugestimmt.
Bonn, den 1989
Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

1. Allgemeiner Teil

Nach dem Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG) können bäuerliche Familienbetriebe vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1992 für Verminderungen ihrer landwirtschaftlichen Einkommen infolge der Aufwertung der Deutschen Mark Ausgleichsleistungen erhalten. Die Ausgleichsleistungen werden jährlich auf Antrag gewährt. Das Gesetz wird von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist nach § 5 Abs. 3 LaFG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren, insbesondere Form und Frist der Anträge und die Überwachung zu regeln.

Die Verordnung wird sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auswirken, da es sich bei dieser Maßnahme ausschließlich um die Gewährung von betriebs- und flächenbezogenen Ausgleichsleistungen an bäuerliche Familienbetriebe handelt, die keinen Einfluß auf die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse haben.

Die in der Verordnung vorgesehenen Regelungen (Festlegung einer Ausschlußfrist für die Antragstellung und Vorschriften über die Angaben im Antrag) verursachen bei Bund und Ländern keine Kosten.

2. Besonderer Teil

§ 1 setzt eine Frist für die Antragstellung und legt fest, welche Angaben der Antrag enthalten muß. Daneben wird geregelt, wie die Angaben im Antrag zu belegen sind.

Nach § 2 können die Länder für die Anträge Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Bekanntgegebene Muster oder Vordrucke sind von den Antragstellern zu verwenden.

Nach § 3 ist die Ausgleichsleistung durch Bescheid festzusetzen.

§ 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 5 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

30.06.89

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der
bäuerlichen Landwirtschaft
(Landwirtschaftsförderungsverordnung - LaFV -)

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 11 Buchstabe b

In § 1 Abs. 2 Nr. 11 ist Buchstabe b eingangs wie folgt zu fassen:

"b) bei der Antragstellung ab 1990, ob die ... (weiter wie Regierungsvorlage)."

Begründung:

Anpassung an den Wortlaut des Gesetzes.

2. § 1 Abs. 3

In § 1 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angaben nach Absatz 2 auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Behörde glaubhaft zu machen."

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung des § 1 Abs. 3, die zum Nachweis der Angaben nach Absatz 2 Nr. 5, 6 und 13 a die Beibringung einer Beitragsbescheinigung der landwirtschaftlichen Alterskasse oder einer Bescheinigung über das gegenwärtige Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 oder 3 a GAL zwingend vorschreibt, bedeutet eine unnötige Erschwernis für den Antragsteller, die Alterskasse und die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die geänderte Fassung überläßt es den nach Landesrecht zuständigen Behörden, im Einzelfall vom Antragsteller einen Nachweis für die Richtigkeit seiner Angaben nach Absatz 2 zu verlangen.